

**Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Verden, der Stadt Achim und
der Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e. V. (AAS)
hinsichtlich der außerschulischen Sportstättenbelegungsplanung
für die kreiseigenen Achimer Schulsporthallen**

**§ 1
Grundsätzliches**

Der Landkreis Verden stellt den Vereinen und Sportverbänden sowie Institutionen bzw. Bildungseinrichtungen im Landkreis Verden die Sporthallen der kreiseigenen Schulen in Achim (Cato Bontjes van Beek-Gymnasium, Gymnasium am Markt, Erich Kästner-Schule) für die außerschulische, sportliche Nutzung zur Verfügung, soweit diese nicht schulisch benötigt werden.

Als Hausrechtsinhaber obliegt dem Landkreis Verden die Genehmigung der Hallennutzungszeiten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens werden die Planung und die Genehmigung der Hallennutzungszeiten in den o. g. Sporthallen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auf die AAS übertragen.

**§ 2
Genehmigungsverfahren**

- (1) Die kreiseigenen Sporthallen können von der AAS im Rahmen der für jede Schule festgesetzten Zeitkontingente (§ 6 dieser Vereinbarung) sowie der weiteren Rahmenbedingungen für die sportliche Nutzung an Sportvereine und Sportverbände sowie die Kreisvolkshochschule im Landkreis Verden vergeben werden.

Andere Antragsteller sind an den Landkreis Verden zu verweisen. Privatpersonen sind nicht nutzungsberechtigt.

Die Nutzerinnen und Nutzer beantragen die gewünschte Zeit über das Sportstättenmanagementsystem der AAS.

Die Hallen dürfen nur von Übungsgruppen mit mindestens acht Regelteilnehmerinnen und -teilnehmern benutzt werden. Bei kleineren Gruppen ist die Zustimmung des Landkreises Verden im Einzelfall erforderlich.

Vor Veröffentlichung und damit Genehmigung der Hallennutzungszeiten im System (Wochenplanung, Wochenendplanung), spätestens drei Wochen vor Schulbeginn des jeweils neuen Schuljahres, legt die AAS die Belegungspläne dem Landkreis Verden vor, damit von dort das Einverständnis erteilt werden kann.

Zwei Wochen vor Schuljahresbeginn, spätestens nach Klärung strittiger Fragen, sind die Pläne vom Landkreis Verden zur Freigabe an die AAS zurückzusenden.

Gemeinschaftliches Ziel ist die Veröffentlichung der Hallennutzungspläne im Sportstättenmanagementsystem der AAS eine Woche vor Beginn des neuen Schuljahres.

Die Sporthallen können von den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Haftungsausschlusserklärung und die Hallennutzungsordnung bei Beantragung der Nutzung elektronisch anerkannt wurde.

Bei Sporthallen mit Schließanlage ist der Vordruck „Schlüsselgewalt“ zu unterzeichnen. Einweisung und Schlüsselausgabe erfolgen durch den zuständigen Hausmeister.

- (2) Belegungsänderungen und Neuansträge während des laufenden Schuljahres siehe § 5 dieser Vereinbarung.
- (3) Genehmigungen erfolgen generell unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bei vorrangigem, schulischem Bedarf.

§ 3

Wochenendbelegung

- (1) An den Wochenenden erfolgt grundsätzlich kein Training in den Sporthallen. Ausnahmen sind möglich.
Die Sporthallen des Cato Bontjes van Beek-Gymnasiums und des Gymnasiums am Markt stehen samstags und sonntags im Rahmen der Zeitkontingente (siehe § 6) in der Regel nur für den Spielbetrieb zur Verfügung.
In der Erich Kästner-Schule erfolgt keine Wochenendbelegung.

Die Vereine und übergeordneten Verbände (z. B. Niedersächsischer Fußballverband [NFV], Handball Region Mitte Nord [HRMN], Badmintonverband) beantragen ihre Wochenendtermine über das Sportstättenmanagementsystem der AAS. Zur Genehmigung siehe § 2 dieser Vereinbarung.

- (2) Übernachtungen sind ausgeschlossen.

§ 4

Vorrang

- (1) Die schulische Nutzung hat immer Vorrang vor der außerschulischen Nutzung.
- (2) Anträge der Kreisvolkshochschule (KVHS) sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Hallenzeiten in der Erich Kästner-Schule, jeweils mittwochs und donnerstags in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr, sind für die KVHS reserviert.
- (3) Die AAS wird bei Bedarf den Sportverbänden (z. B. dem Niedersächsischen Fußballverband [NFV] und der Handball Region Mitte Nord [HRMN]) am Wochenende Nutzungszeiten für den Spielbetrieb, insbesondere in der Sporthalle des Cato Bontjes v. Beek-Gymnasiums, einräumen.
- (4) Nutzungsanträge von Sportvereinen, die nicht in Achim ansässig sind, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen, wenn diesen Vereinen in den eigenen Gemeinden auf Grund von vorübergehenden Engpässen in den Hallen (z. B. wegen Sanierungsarbeiten) nicht ausreichend Hallenzeiten zur Verfügung gestellt werden können.

§ 5

Belegungsänderungen bzw. Neuansträge

- (1) Neue Belegungswünsche während des laufenden Schuljahres sind ausschließlich über die AAS zu beantragen:
Belegungen an den Wochentagen (Montag bis Freitag) wird die AAS mindestens eine Woche vorher mit den Hausmeistern bzw. der Schulleitung abstimmen.
Belegungen an den Wochenenden (Samstag bis Sonntag) wird die AAS in Hallen ohne Schließsystem mindestens vier Wochen vorher mit den Hausmeistern bzw. der Schulleitung abstimmen. Nach Herstellung des Einvernehmens erfolgt die Freischaltung dieser Zeiten im Sportstättenmanagementsystem durch die AAS.

- (2) Terminausfälle in Hallen ohne Schließsystem sind unverzüglich den zuständigen Hausmeistern und der AAS mitzuteilen.

§ 6 Verfügbare Zeitkontingente außerschulische Nutzung

Unter Vorbehalt einer außerplanmäßigen Nutzung durch die Schulen (§ 8) sind nachfolgende Nutzungszeiten grundsätzlich möglich. **Dabei sind die Trainingszeiten so zu planen, dass (inkl. Duschen) die Sporthallen zum Ende der Nutzungszeit geräumt sind.**

Die Hallen werden spätestens am Ende der jeweils unten aufgeführten Nutzungszeit durch die Hausmeister abgeschlossen. Abweichend von dieser Regel erfolgt die Schließung der Sporthalle des Cato Bontjes van Beek-Gymnasiums an den Wochenenden durch die verantwortliche Mannschaft/Übungsgruppe. Der Punktspielbetrieb an den Wochenenden, inkl. Vor- und Nachbereitung, ist zeitlich zu bündeln.

1. Verfügbarer Zeitrahmen für das Cato Bontjes van Beek-Gymnasium:

Nutzungszeitraum wochentags:

Montag	von 18.00 – 22.00 Uhr
Dienstag	von 18.30 – 22.00 Uhr (wg. Lehrersport)
Mittwoch bis Freitag	von 18.00 – 22.00 Uhr

Nutzungszeitraum Wochenende (Schließung durch Vereine):

Samstag	von 08.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	von 08.00 – 22.00 Uhr

Ausnahmen:

Für die Punktspiele der 1. Herren der SG Achim/Baden:

Samstag: bis 00.30 Uhr, inkl. Reinigung von ca. 3,5 Stunden durch die Fa. TAB

2. Verfügbarer Zeitrahmen für das Gymnasium am Markt:

Nutzungszeitraum wochentags:

Montag bis Freitag	von 17.00 – 22.00 Uhr
--------------------	-----------------------

Nutzungszeitraum Wochenende:

Samstag	von 09.00 – 19.30 Uhr
Sonntag	von 10.00 – 19.30 Uhr

3. Verfügbarer Zeitrahmen für die Erich Kästner-Schule:

Nutzungszeitraum wochentags:

Montag und Dienstag	von 16.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 16.00 – 17.00 Uhr
Freitag	von 14.00 – 19.00 Uhr

Abweichungen von diesem Rahmen dürfen nur in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung und dem Einverständnis des Landkreises erfolgen.

§ 7 Ferien- und Feiertagsregelung

Während der Sommer- und Weihnachtsferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen sind die kreiseigenen Sporthallen geschlossen.

Während der Oster- und Herbstferien ist eine Benutzung möglich, sofern nicht erforderliche Reinigungs- oder sonstige Arbeiten (z. B. Sanierungsarbeiten) durchgeführt werden.

§ 8 Pflichten des Landkreises

Sollten ausnahmsweise schulische Termine in die in § 6 aufgeführten Zeiten geplant werden, sollen diese vier Wochen vorher der AAS durch den Fachdienst Schule, Kultur und Sport oder durch die Schule mitgeteilt werden, damit die Sportler durch die AAS entsprechend über den Ausfall informiert werden können (Vorrang Schule!).

Erreichen den Landkreis Schadensmeldungen ohne Einschaltung der AAS, so ist diese unverzüglich zu informieren.

Für eine möglichst reibungslose Durchführung der Planungen erhält die AAS vom Landkreis Verden alle notwendigen Informationen, wie z. B. Daten rund um die Sportanlagen (z. B. Sperrzeiten) und Kontaktdaten der Hausmeister (E-Mailadressen, Telefon-/Mobilfunknummern).

Die Hausmeister sind grundsätzlich für den Schließdienst verantwortlich. Abweichend von dieser Regel erfolgt die Schließung der Sporthalle des Cato Bontjes van Beek-Gymnasiums an den Wochenenden durch die verantwortliche Mannschaft. Die Hausmeister stehen dann auch für technische Fragen nicht zur Verfügung.

§ 9 Nutzungseinschränkungen

Es dürfen nur Sportarten genehmigt oder ausgeübt werden, die keine Beschädigungen auf den jeweiligen Sportböden verursachen.

Die Benutzung von Wachs ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag vom Landkreis Verden als Schulträger genehmigt werden. Der Antrag ist direkt beim Landkreis Verden, Fachdienst Schule, Kultur und Sport, zu stellen.

a) Sporthalle des Cato Bontjes van Beek-Gymnasiums:

- Der Boden darf nicht mit Schuhen betreten werden, die Pfennigabsätze mit Metalleinlagen haben. Für den Tanzsport ist die Halle deswegen gesperrt.
- Es dürfen generell keine mechanischen Teile wie Bremsen oder dergleichen über den Boden gezogen werden (z. B. Stopper beim Rollsport).
- Der Einsatz von Streugut zur Verbesserung des Gleitens ist verboten. Der Sportboden würde dadurch zu rutschig werden und eine Verletzungsgefahr hervorrufen.

b) Sporthalle des Gymnasiums am Markt:

- Es stehen keine Handball- und Fußballtore zur Verfügung.
- Normmarkierungen bzw. reguläre Spielfeldgrößen sind für die vorgenannten Sportarten sowie für die Sportart Basketball nicht vorhanden.
- Vereinseigene Turngeräte sind nicht zu lagern.

§ 10 Pflichten der AAS/Schadensmanagement

- a) Die AAS unterrichtet unverzüglich den zuständigen Hausmeister und den Schulträger (Fachdienst Schule, Kultur und Sport) über die von den Hallennutzern gemeldeten Schäden (mit Nennung des Verursachers, des Datums und der Uhrzeit). Alle Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen sollen im Sportstättenmanagementsystem veröffentlicht werden.
- b) Den Hausmeistern der Schulen sowie den Fachdiensten Schule, Kultur und Sport und Finanzen, Abteilung Gebäudewirtschaft des Landkreises Verden, werden die erforderlichen Rechte zur Nutzung des Sportstättenmanagementsystems eingeräumt.
- c) Die Weitergabe von Informationen und möglichen Nutzungseinschränkungen der Vereine und Verbände soll über das Sportstättenmanagementsystem erfolgen.

§ 11 Nutzung der Sportgeräte

Die Sportgeräte der Schulen in den Hallen dürfen nur nach Rücksprache und Zustimmung mit der jeweiligen Schulleitung genutzt werden. Von Seiten des Schulträgers kann eine finanzielle Beteiligung der Vereine an den Wartungskosten der Sportgeräte gefordert werden. Sportgeräte der Vereine können nur nach Absprache mit der Schule in den Räumlichkeiten der Schule gelagert werden.

§ 12 Vergütung

Die AAS führt ihre Tätigkeiten ohne einen Anspruch auf Vergütung durch den Landkreis Verden aus.

§ 13 Hallennutzungsgebühren

Für die außerschulische Nutzung der kreiseigenen Sporthallen fallen Nutzungsgebühren an, die von der Stadt Achim einmal **jährlich zum 01.10.** an den Landkreis Verden zu entrichten sind (**Kreissparkasse Verden, IBAN DE70 2915 2670 0010 0015 92, BIC BRLADE21VER**).

Für die Berechnung der außerschulischen Nutzung werden grundsätzlich 50 % des jährlichen Unterhaltungsaufwandes zu Grunde gelegt. Der Aufwand beträgt 33,85 € pro m² für eine Sporthalle mit Tribüne und 31,03 € pro m² für eine Sporthalle ohne Tribüne.

Die Nutzungsgebühren betragen im Einzelnen:

- a) Sporthalle Cato Bontjes van Beek-Gymnasium (mit Tribüne):
 $33,85 \text{ €} \times 27 \text{ m} \times 45 \text{ m} \times 50 \% =$ **20.563,88 € jährlich**

Verwendungszweck: 21740.332100, PK 20000060, ASN Sport

- b) Sporthalle Gymnasium am Markt (ohne Tribüne):
 $31,03 \text{ €} \times 14 \text{ m} \times 28 \text{ m} \times 50 \% =$ **6.081,88 € jährlich**

Verwendungszweck: 21750.332100, PK 20000060, ASN Sport

- c) Sporthalle Erich Kästner-Schule (ohne Tribüne):
 31,03 € x 10 m x 18 m x 50 % =
 2.792,27 € jährlich, davon 71,626 % (Rest KVHS) =

2.000,00 € jährlich

**Verwendungszweck: 22120.332100, PK 20000060, ASN Sport
 Summe**

28.645,76 € jährlich

Von einer Gebührenerhöhung wird in den ersten zwei Jahren nach Abschluss der Vereinbarung abgesehen.

§ 14

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die AAS verweist die Nutzerinnen und Nutzer im Antragsverfahren auf die Nutzungsbedingungen, die in dieser Vereinbarung und in der Hallennutzungsordnung im Einzelnen geregelt sind. Die Hallennutzungsordnung ist für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich. Ohne ihre Anerkennung werden Nutzungsanträge nicht bearbeitet.
- (2) Grobe oder wiederholte Pflichtverstöße führen zum Ausschluss der Übungsgruppe/Mannschaft.
- (3) Sollte der regelmäßige Übungsbetrieb aus besonderen Gründen einmal ausfallen, ist das, sofern möglich, spätestens am vorherigen Werktag dem Hausmeister anzuzeigen. Die Hausmeister sind angewiesen, speziell an den Wochenenden bei Nichteinhaltung der Anfangszeiten 30 Minuten nach dem offiziellen Termin die Hallen zu schließen. Sie stehen an diesem Tag den betreffenden Vereinen nicht mehr zur Verfügung. Dies betrifft nicht die Wochenendbelegung in der Sporthalle des Cato Bontjes van Beek-Gymnasiums, da hierfür Schlüssel ausgegeben werden.

§ 15

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird befristet für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum Schuljahresende 2018/2019 (03.07.2019) geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich, ohne dass es einer schriftlichen Bestätigung bedarf, jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht fristgerecht schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schuljahresende.

§ 16

Nebenabreden/salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht den übrigen Inhalt der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, werden beide Vertragsparteien versuchen, eine einvernehmliche Lösung im Sinne der Vereinbarung herbeizuführen. Die Wirksamkeit der bestehenden Vereinbarung bleibt davon unberührt.

Verden (Aller),

Landkreis Verden
 Der Landrat

Arbeitsgemeinschaft
 Achimer Sportvereine e. V.
 1./2.Vorsitzender

Stadt Achim
 Der Bürgermeister



